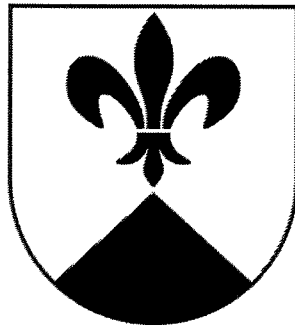


Schule Surses



Disziplinarordnung

Die Schule Surses erlässt folgende Disziplinarordnung.

Schüler und Lehrpersonen werden geschlechtsneutral behandelt.

1. Gemeinschaft

In der Schule Surses halten sich alle an die folgenden Regeln und Abmachungen.

- *Grüssen:* Im Schulhaus pflegen wir einander zu grüssen, als Zeichen der gegenseitigen Achtung.
- *Respekt:* Schüler, Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal begegnen sich mit Respekt und Toleranz.
- *Anweisungen:* Auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und in den Klassenzimmern gelten während der Schulzeit die Anweisungen der Lehrpersonen oder der beauftragten Aufsichtspersonen.
- *Schulbeginn und Pünktlichkeit:* Wir legen grossen Wert auf Pünktlichkeit und erwarten, dass alle Schüler und Lehrkräfte bei Lektionsanfang einsatzbereit sind.
- *Pausen:* Die Schüler begeben sich in den grossen Pausen auf den Pausenplatz. Sie werden von einer Aufsichtsperson überwacht.
- *Kaugummi:* in den Schulzimmern und während des Unterrichts ist das Kauen von Kaugummi nicht erlaubt.
- *Lärmpegel:* Während der Unterrichtszeit soll im Schulhaus und auf dem Schulareal Ruhe herrschen. Lärm und Herumrennen stören den Schulbetrieb.
- *Handy:* Handies, Tablets und ähnliche Geräte werden von den Schülerinnen und den Schülern der Oberstufe während des Unterrichts im Garderobenkasten deponiert. Für alle SchülerInnen des Kindergartens bis zur 6. Primarklasse ist es verboten Handies, Tablets und ähnliche Geräte in die Schule mitzunehmen.
- *Information:* Wir informieren uns am Anschlagbrett bzw. im educanet. Den Schülern steht für ihre Mitteilungen ein eigenes Infobrett zur Verfügung. Die Schüleraushänge müssen vor dem Aushang der Schulleitung gezeigt werden.

2. Ordnung

In der Schule Surses gehen alle sorgsam mit Räumen und Geräten um.

- *Reinigung Schuhe:* Beim Betreten des Schulhauses reinigen wir unsere Schuhe gründlich.
- *Garderobe und Schultaschen:* Die Schüler können ihre Schuhe/Hausschuhe und Kleider in den Garderoben ordentlich versorgen.
- *Umgang mit Mobiliar:* Im Umgang mit Schulmobiliar und -material achten alle auf Ordnung und Sorgfalt. In der Küche, den Werkstätten und im Informatikraum gelten spezielle Anordnungen. Schäden sind der zuständigen Lehrperson sofort zu melden. Mutwillige und grobfahrlässige Beschädigungen müssen vom Schüler resp. den Erziehungsberechtigten bezahlt werden.
- *Gefährliche Spielzeuge:* Gefährliche Spielzeuge wie Waffen (auch Imitationen), Soft-Airguns, Laserpointers, Wurfsterne, grosse Messer und Ähnliches sind auf dem Schulareal verboten.

- *Rollerskates und Rollbretter:* Im Schulhaus darf weder mit Rollerskates noch Rollbrettern gefahren werden. Rollerskates sind vor dem Betreten des Schulhauses auszuziehen. Während der Schulzeit darf auf dem Schulareal nicht gefahren werden.
- *Toiletten:* Alle achten in den WC-Anlagen auf Ordnung und Sauberkeit.
- *Abfälle:* Abfälle und Papiere gehören sowohl auf dem Schulareal als auch auf dem Schulweg in die dafür vorgesehenen Behälter.

3. Sicherheit

Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle versuchen wir bestmöglich zu verhindern.

- *Schul-/Heimweg:* Die Schüler wählen den möglichst direkten Schul- resp. Heimweg. Sie halten sich aus Gründen der Verkehrssicherheit an die geltenden Verkehrsregeln. Für Gespräche in Gruppen suchen Schüler sichere Plätze auf und halten Strassen, Trottoirs und den Zugang zum Schulareal frei.
- *Schultransport:* Alle Schüler verpflichten sich während Schultransporten zu anständigem Benehmen in den erwähnten Verkehrsmitteln und leisten den Anordnungen des Buspersonals Folge.
- *Fahrrad:* Die Schüler tragen die Verantwortung für die Verkehrstüchtigkeit ihres Fahrrades selbst (gemäss der Strassenverkehrsordnung).
- *Wertsachen:* Alle Schüler achten in ihrem Interesse auf ihre eigenen Wertsachen. So können Diebstähle in Garderoben, Schulhäusern usw. vermieden werden.
- *Beschädigung von privatem Eigentum:* Velos, Schlitten und Skier dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten abgestellt werden. Für Diebstähle und Beschädigungen haftet die Schule nicht.
- *Raufereien* im Schulhaus und auf dem Schulareal können die Sicherheit und Gesundheit einzelner Schüler gefährden. Sie sind deshalb zu unterlassen.

4. Gesundheit

Der Schulerfolg hängt stark von einer gesunden Lebensweise ab.

- *Znüni/Morgenessen:* Ein ohne Hektik eingenommenes Frühstück oder auch Znüni stärken den Körper und Geist (keine Süssigkeiten).
- *Pausen:* Die Schüler sollen sich in der grossen Pause aktiv und nach Möglichkeit im Freien vom Unterricht erholen können. Der Pausenplatz ist für alle da, die Schüler haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- *Mittagstisch:* Für den Mittagstisch gibt es ein Spezialreglement.
- *Hausschuhe:* Auch Füsse brauchen frische Luft zum Atmen. Aus gesundheitlichen Gründen tragen alle Schüler in allen Schulgebäuden Hausschuhe.
- *Kleidung:* Die Schulhäuser sind gut geheizt. Schüler gehen so gekleidet zur Schule, dass sie den Skianzug in der Garderobe lassen können.
- *Rauchen, Alkohol, Drogen:* Auf dem Schulareal und an Schulanlässen (Exkursionen, Ausflügen, Klassenlager usw.) sind Besitz und Konsum von Alkohol, Zigaretten und Drogen verboten.
- *Ausgang:* Ausserhalb der Schulzeiten sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Schule erwartet, dass sie insbesondere an den Abenden ihre Obhuts-/ Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern sorgfältig wahrnehmen.

5. Absenzen

Der Schulerfolg hängt stark von einem regelmässigen Schubesuch ab.

- *Grundsatz:* Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken (Art. 68 Abs.1 Kant. Schulgesetz). Diese haben die Schulzeiten einzuhalten.
- *Entschuldigungsgründe:* als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere Krankheit oder Unfall, Verhinderung durch Naturgewalten, Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson, nicht aufschiebbarer Arzttermin.
- *Information:* Bei Absenzen ist die zuständige Lehrperson oder das Schulsekretariat unverzüglich zu benachrichtigen. Das ausgefüllte Absenzenheft muss von allen betroffenen Lehrpersonen und Therapeuten visiert werden. Bestehen Zweifel über die Anerkennung des Entschuldigungsgrundes, wird die Schulleitung von der Lehrperson informiert. Der Schulrat entscheidet endgültig.
- *Urlaubskompetenzen:* Der Schulrat delegiert seine Kompetenz, Urlaub zu gewähren, wie folgt:

Kompetenzstufe	Max. Halbtage pro Schuljahr	Total Tage
Erziehungsberechtigte	bis 4 Halbtage (Jokertage)	2 Tage
Klassenlehrperson	weitere 4 Halbtage	4 Tage
Schulleitung	weitere 4 Halbtage	6 Tage
Schulratspräsident	weitere 4 Halbtage	8 Tage
Schulrat	weitere 14 Halbtage	15 Tage

Absenzen werden während der ganzen Schulzeit festgehalten.

- *Urlaubsgesuche, Fristen und Informationen für Jokertage:* Urlaubsgesuche oder Jokertagmitteilungen sind durch die Erziehungsberechtigten drei Tage vor dem gewünschten Urlaubsbeginn einzureichen bzw. mitzuteilen. Für Urlaubsgesuche über 8 Tage gilt eine Eingabefrist von 4 Schulwochen. Für Mitglieder von Sportkadern oder Musikbegabte gelten spezielle Urlaubsvereinbarungen, die in einer Vereinbarung geregelt sind; dabei liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Jedes Urlaubsgesuch muss nach der Bewilligung von sämtlichen betroffenen Lehrpersonen und Therapeuten visiert und an die Klassenlehrperson zurückgegeben werden.
- *Bezug:* Die vier Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).
- *Einschränkungen:*
 - *Jokerhalbtage* können nicht bewilligt werden: Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Sommerferien; während Schulveranstaltungen (wie Schulreisen, Projektwochen, sportlichen Anlässen, Calanda Mars, Schulweihnachten, Schulschlussfeier usw.); für Schüler, die eine Vereinbarung haben.
 - Weist ein Schüler sehr viele Absenzen auf, können die Jokertage auch nicht gewährt werden.

- Für die Ferienverlängerung werden keine zusätzlichen Halbtage von der Klassenlehrperson oder von der Schulleitung gewährt.
- *Nachholunterricht:* Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Schüler/Erziehungsberechtigten sind für das Nachholen/die Aufbereitung des verpassten Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.
- *Schnupperwochen:* Die Schüler können während der Schulzeit zwei Wochen schnuppern. Längeren Urlaub vom Unterricht erhalten sie nur, wenn sie nachweisen, dass sie auch in den Ferien schnuppern gingen.

6. Allgemeines

- *Disziplinarmaßnahmen:* Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, haben mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.
- *Verantwortung:* Für Anlässe (Disco, Partys, Zelten usw.), die nicht von einer Lehrperson organisiert und begleitet werden, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- *Anweisungen:* Bei Exkursionen, Ausflügen, Lagern usw. übertragen die Erziehungsberechtigten die Erziehungsverantwortung den Lehrpersonen. Ihren Anweisungen und Entscheidungen haben die Schüler Folge zu leisten.

7. Disziplinarmaßnahmen, Verfahren

- *Zuständigkeiten:* Für Verstösse gegen die Disziplinarordnung innerhalb des Schulareals und während der Schulzeit sind die Lehrpersonen und die Schulleitung zuständig. Bei Straffällen ausserhalb des Schulareals unterstehen die Schüler dem schweizerischen Jugendstrafgesetz.
- *Disziplinarmaßnahmen der Schule:* Bei Verstössen gegen die Disziplinordnung können gegen Fehlbare schriftliche oder mündliche Verweise, Strafaufgaben und/oder Arrest oder besondere Arbeiten unter Aufsicht verfügt werden. Für Strafen können Schüler in ihrer unterrichtsfreien Zeit, namentlich nach der Schule, an Mittwochnachmittagen, Samstagen, schulfreien Tagen und in schweren Fällen an Ferientagen (ausser Sonn- und Feiertagen) aufgebeten werden.
- *Kompetenzrahmen der Schule für Disziplinarmaßnahmen:*

	Verweis	Strafaufgaben	Arrest	Besondere Arbeiten
Lehrpersonen	x	x	x	max. 2 Halbtage
Schulleitung	x	x	x	max. 4 Halbtage
Schulrat	x	x	x	max. 6 Halbtage

- *Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör:* Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. ihre Stellvertreter anzuhören.
- *Weiterzug:* Der Weiterzug ist in Art. 14 der Schulordnung geregelt.

- *Information:* Lehrpersonen und Schulbehörde informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Schweigepflicht und Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.
- *Regelungen des Jugendstrafgesetzes:*
 - *Kinder unter 10 Jahren:* Information an die Erziehungsberechtigten. In schweren Fällen wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeschaltet.
 - *Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren:* Zuständige Instanz für Straffälle ist die Jugendanwaltschaft des Kantons Graubünden, Chur.

8. In Kraftsetzung

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 04.12.2017 erlassen. Sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

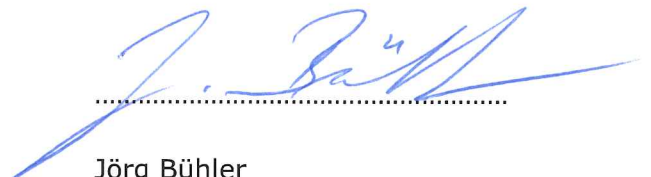
Für die Schule Surses

Schulratspräsident:

Schulleiter:



Giancarlo Torriani



Jörg Bühler